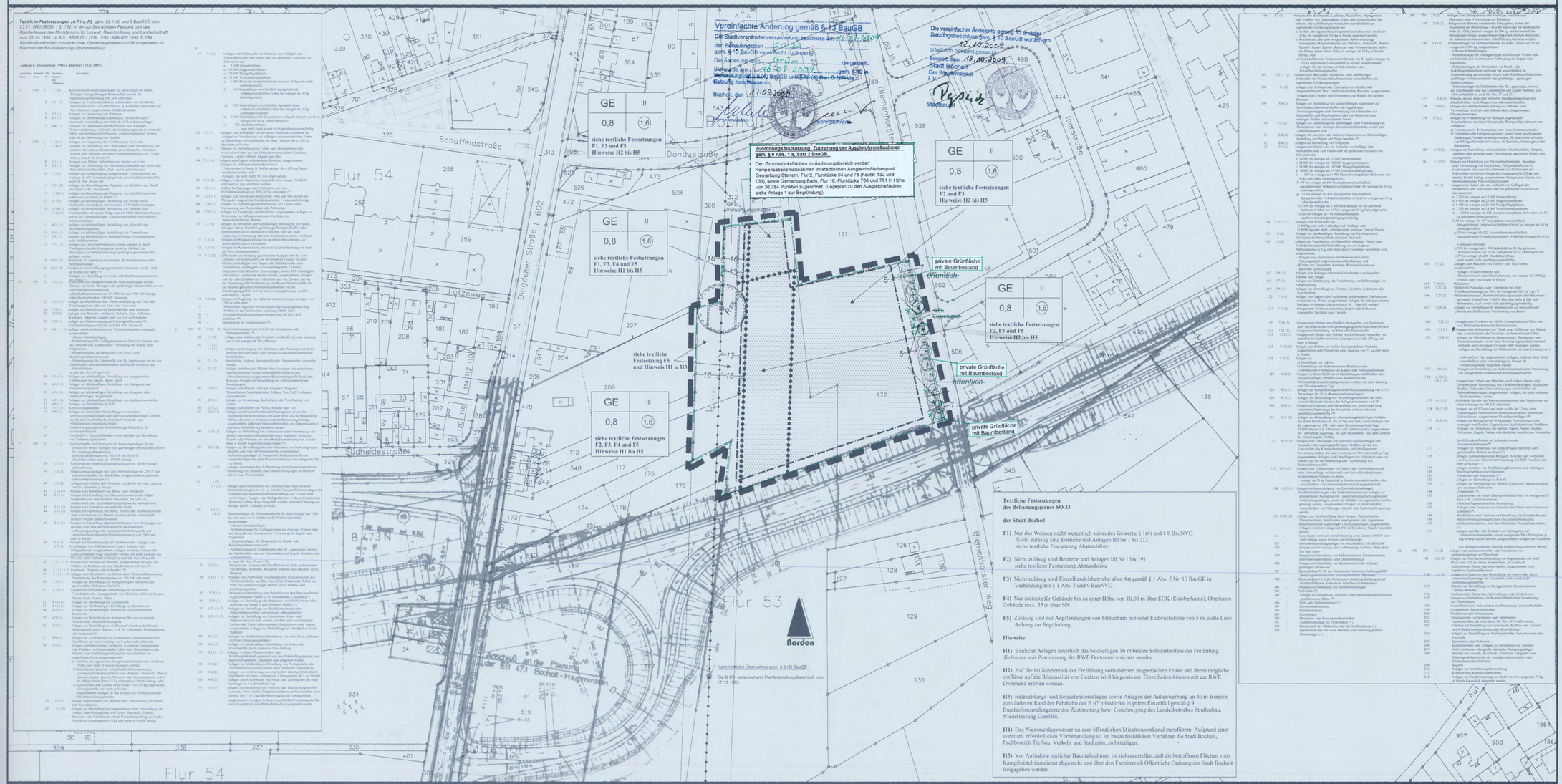
STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 33

für das Gebiet südlich der Gebäude Donaustraße 6 und Biemenhorster Weg 94, westlich des Biemenhorster Weges, nördlich der B 67n, östlich der Gebäude Dingdener Straße ungerade Hausnummern 85 - 107

Textliche Festsetzungen zu Ff u. Ff2 gem. §§ 1 (4) und 8 BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (VNr. 1/98 i MBl.NW 1998 S. 744 - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß):

Anhang 1: Abstandsliste 1998 (A. Blanck/V. / TUED, 1997)

Anzahl. Nr.	Abstand in m	Lfd. Nr.	Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel in dB(A) je m²	Bezeichnung
1	1500	1	1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 950 MW übersteigt
2	1 (1)			Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Anlagen zur Herstellung von Holzkohle)
3	2 (1)			Anlagen zur Vergasung von Kohlen
4	4 (1)			Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen chemischen Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	4 (1)			Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen chemischen Umwandlung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen, Kraftstoff-, Mineral- oder Schmierstoffherstellern, in wirtschaftlichem Verbund oder bei der Gewinnung von Paraffin
2	1000	6	1 (4) (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung oder Verwendung von
	2	1 (4) (2)		Anlagen zur Herstellung von Ammoniak unter Verwendung von Kohlenwasserstoffen, Kohle oder Erdölerzeugnissen, von Kalk, Kalkstein oder Ätzkalk oder Ätznatron mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde mit Ofenteil (*)
	5	2 (1)		Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
	9	2 (2)		Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Konzentraten durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren
	10	3 (1)		Anlagen zur Schiffsreinigung, ausgenommen Leichtgutreiniger mit weniger als 501 Gesamtmeßgrößenzahl sowie Industrieöfen (**), auch bis Nrn. 3c und 4b)
	13	3 (5) (2)		Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall mit einem Volumen von 300 m³ oder mehr
	14	3 (5) (3)		Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
	13	4 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Verbrennungs- oder Produktionsanlagen
	14	4 (5) (2)		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen von Monomeren oder Nichtmetallen auf isolierte Weise oder mit 100% elektrischer Energie sowie von Faserkupferseide, Kohlenstoff oder Karbid einschließlich zubehörverarbeitung
	15	4 (5) (3)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
	16	4 (5) (4)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
	17	4 (7) (1)		Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Elektrographitkörper, Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromstrahlmar ausgenommen)
	18	7 (2) (4)		Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
	19	10 (4) (2)		Anlagen zum Brechen, Trockenen, Kalzinieren, Hydratisieren oder Trocken von Gipserzeugnissen, oder aber Mineralbeimen oder Gipsabfällen, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der zugeführten Trocknungsanlagen mit
	20	10 (4) (2)		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 750 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, oder
	21			b) Kunststoffen, die unter wesentlicher Verwendung von Weichmachern, Treibmitteln, Härtern, Katalysatoren, Füllstoffen, Farbmitteln, Pigmenten, Pflanzenschutzmitteln, Pharmazeutika, Pestizid-, Fungizid-, Herbizid-, Insektizid-, Rodentizid-, Antifouling-, Konservierungsmitteln, Duftstoffen, Lösungsmitteln oder mehr je Stunde hergestellt werden, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsmitteln
	22	1 (2) (1)		Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer- oder Bitumenmischungen
	24	2 (1)		Anlagen zur Herstellung von Zement oder Zementklinker
	25	2 (2)		Anlagen zum Brennen von Ziegeln, Dachsteinen, Ofen, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
	26	3 (1)		Anlagen zur Reinigung von Leichtgutreiniger von 751 Gesamtmeßgrößenzahl (*)(**) auch Nr. Nrn. 10 und 4b)
	27	4 (1)		Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen (Aluminiß), ausgenommen
				- Vakuum-Schmelzanlagen,
				- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kühlgeräteherstellern sind
				- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kühlgeräteherstellern sind,
				- Schmelzanlagen für Lagerungen, die nur Zinn und Wismut oder Legierungen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
	28	4 (1)		Anlagen zur Schmelzgut-Herstellung von sturgartschen
	29	4 (1)		Anlagen zur Herstellung von Ferrolegierungen
	30	4 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
	31	4 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
	32	4 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kalkstickstoffverbindungen
	33	4 (1)		Anlagen zur Herstellung von Ruß
	34	7 (1)		Kohlevergasungsanlagen
	35	7 (2)		Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit Schlämmen (einschließlich Schlämmen)
	36	7 (3)		Aufbereitungsanlagen für schwefelhaltige Schlacke (z. B. Schwefel)
	37	7 (4)		Schwefel- u. Nitrosenbehälter sowie Fabriken zur Herstellung von Schwefelsäure
	38	7 (5)		Hochbunkerhalle und Verarbeiten von Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				über Hochbunkerhalten von 100 MW bis 350 MW
	39	7 (1)		über Hochbunkerhalten von 350 MW bis 900 MW
				Kohlekraftwerk mit einem Kühlwasserdurchsatz von 100 m³/sec mehr je Stunde
	39	1 (6) (2)		Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 200 kW oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Betrieb von Notstromaggregaten während der Zeit einer Störung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (*)
	40	1 (9) (2)		Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
	41	1 (9) (1)		Anlagen zur Herstellung von Briketts aus Braun- oder Steinkohle
	42	2 (9) (1)		Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit zu den Abfällen hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
	43	2 (1) (2)		Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
	44	2 (1) (2)		Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern oder Strahlsteinwolle unter Verwendung von Gittern, auch soweit die Abfälle möglich trocken gemischt werden
	45	2 (1) (1)		Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Steinen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Schmelzanlagen für Bitumenmischungen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
	46	3 (3) (1)		Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- und Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne unter Verwendung von Bindemitteln hergestellt werden, die nicht Gießsand oder Wasserglas sind
	47	3 (4) (-2)		Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (**)
	48	3 (11) (-2)		Schmiede-, Hämmer- oder Fallwerke (*)
	49	3 (4) (-2)		Anlagen zum Ziehen von Metallen durch Kronenlöten mit einer Verbrennung des Brennstoffgases von 100 KW oder mehr
	50	3 (4) (1)		Anlagen zur Herstellung von wartungsfertigen nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (**)
	51	4 (19) (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Oberflächenbehandlungsmitteln wie Abdicke, Abdrucks Kanine, Mumie, Extrin, Anstrich, Ätzer
	52	4 (3) (1)		Anlagen zur Herstellung von Kunstmolifen
	53	4 (3) (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
	54	4 (3) (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
	55	4 (7) (1)		Anlagen zur Herstellung von Schwermetallen wie Schmelzöle, Schmarzfarbe, Metallbeschichtungsstoffe
	56	4 (7) (1)		Anlagen zur Herstellung von Kaltkreuzluft (Tetrachlorkohlenstoffe Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromstrahlmar ausgenommen)
	57	4 (9) (1)		Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
	58	5 (1)		Anlagen zum Brechen, Trockenen, Kalzinieren, Hydratisieren oder Trocken von Gipserzeugnissen, oder aber Mineralbeimen oder Gipsabfällen, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der zugeführten Trocknungsanlagen mit
				a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 750 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, oder
				b) Kunststoffen, die unter wesentlicher Verwendung von Weichmachern, Treibmitteln, Härtern, Katalysatoren, Füllstoffen, Farbmitteln, Pigmenten, Pflanzenschutzmitteln, Pharmazeutika, Pestizid-, Fungizid-, Herbizid-, Insektizid-, Rodentizid-, Antifouling-, Konservierungsmitteln, Duftstoffen, Lösungsmitteln oder mehr je Stunde hergestellt werden, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsmitteln
	59	5 (1) (2)		Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol oder Phenolharzen
	60	5 (4) (2)		Anlagen zur Herstellung von Organosilikaten unter Verwendung von Aminen oder Phenolgruppen, wie Furanen, Stannoxifi-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, wenn die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt



ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
WS Kleinsiedlungsgebiete	MK Kerngebiete	o offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70m über Fahrbahnoberkante freizuhalten	Elektrizität	oberirdisch	Grünflächen öffentlich / privat	Wasserflächen
WR Reine Wohngebiete	GE Gewerbegebiete	E nur Einzelhäuser zulässig	öffentliche Verwaltungen	öffentliche Parkfläche	Gas	unterirdisch	Parkanlage	Hochwasser-Rückhaltebecken
WA Allgemeine Wohngebiete	GI Industriegebiete	ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Schule	Fußgängerbereich	Fernwärme		Dauer-Kleingärten	Überschwemmungsgebiet
WB Besondere Wohngebiete	SO (ROCH) Sondergebiete, die der Erholung dienen	D nur Doppelhäuser zulässig	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Verkehrsberuhigter Bereich	Abwasser		Sportplatz	Rückhaltebecken
MD Dorfgebiete	SO (ALDHI) Sonstige Sondergebiete	g geschlossene Bauweise	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Wasser		Spielplatz	Regenrückhaltebecken
MI Mischgebiete	WR 2 WE Beschränkung der Zahl der Wohnungen	Baulinie	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Einfahrt	Ablagerung		Zeltplatz	Graben
		Baugrenze	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Flächen für Versorgungsanlagen		Badeplatz Freibad	Verrohrter Graben
			Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				Friedhof	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
			Post					Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
			Schutzbauwerk					
			Feuerwehr					

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORTSWIRTSCHAFT	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMAßNAHMEN	SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM § 9 (4) BAUGB I.M. § 86 (4) BAUO NW	GEBÄUDEBESTAND	ZEICHEN
Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Landwirtschaft	Anpflanzen z.B. Bäume, Sträucher	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	Firstrichtung des Hauptbaukörpers	vorhandene Wohngebäude	eingemessener Baum
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Flächen für Forstwirtschaft	Erhalten z.B. Bäume, Sträucher	Naturschutzgebiet	St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze; Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	15° Dachneigung in Grad	Wirtschaftsgebäude	eingemessener Baum gem. Baumschutzsatzung
	Erholungswald		Landschaftsschutzgebiet	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes		öffentliche Gebäude	Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen, usw.
			Naturdenkmal	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, bzw. Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen			I,II,III Geschosszahl	Kanaldeckel
							17 Hausnummer	14.00 NN Höhe in m über NN
								Hydrant
								Straßenleuchte

BEBAUUNGSPLAN SO 33

1 : 1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: 18. 1. 2000
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen
Bocholt, den 6. 5. 2004
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 GVNW S. 256); der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung.
Bocholt, im Nov. 2003
Der Bürgermeister I.A. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Dipl.-Ing. Paßlick Stadtbaurat
Dipl.-Ing. Plößer Stadt. Baudirektor

Das Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Bau vom 29.08.2000 eingeleitet.
Bocholt, den 30.08.2000
Hübers-Kemink Vorsitzender
Brinkmann Schriftführer

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 09.12.2003 den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 10.12.2003
Hübers-Kemink Vorsitzender
Tangerding Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.02.2004 bis 02.03.2004 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 03.03.2004
Der Bürgermeister I.A.
Severding Stadtamtsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 12.05.2004 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 13.05.2004
Ehling Bürgermeister
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB am 27.Mai.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 27.Mai.04 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 28.05.2004
Der Bürgermeister I.A.
Dipl.-Ing. Paßlick Stadtbaurat